



Gesellschaft für
angewandte
Psychologie in
Architektur und
Onkologie e.V.

SATZUNG

der **Gesellschaft für angewandte Psychologie in Architektur und Onkologie e.V.**

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: *Gesellschaft für angewandte Psychologie in Architektur und Onkologie* [GaPAO]. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Sitz des Vereins ist Berlin.

§2 Vereinszweck

30% aller Menschen mit einer Krebserkrankung erkranken zusätzlich an einer behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung. Darüber hinaus sind 100% der Angehörigen und Familien als System schwer mit belastet. Die Gründe hierfür liegen in einer Tabuisierung der Belastungen und darin, dass diese zu lange unbemerkt oder unterschätzt bleiben. Der frühzeitige Kontakt, Aufklärung, Krisenbewältigung und Maßnahmen zur Krankheitsbewältigung und Selbsthilfe sind nur einige der denkbaren Instrumente, die zum Einsatz kommen können, um diesen Zustand zu verbessern. Neben dem ausreichenden Angebot solcher Maßnahmen, ist ihre Sichtbarkeit in den Krankenhäusern, Tumorkliniken, Praxen sowie der ambulanten Versorgungslandschaft von Städten und Gemeinden von großer Bedeutung für die Akzeptanz solcher Maßnahmen. Für ihren Erfolg, also psychische Erkrankungen bei Krebsbetroffenen zu verhindern, sind wiederum Verfügbarkeit, Flexibilität und Qualität wichtige Kriterien.

Zweck des Vereins ist daher die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet dieser, sogenannten psycho-onkologischen Maßnahmen (§52 Abs.2 S.1 Nr.1 AO), der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§52 Abs.2 S.1 Nr.7 AO), sowie der allgemeinen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch das räumlich und menschlich präsente Angebot dieser psycho-onkologischen Maßnahmen (§52 Abs.2 S.1 Nr.3 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Unmittelbare Unterstützung von Krebsbetroffenen und ihren Angehörigen in Form von psycho-onkologischer Beratung und Krisenintervention,

2. Unterhaltung einer Internet-Beratungsplattform,
3. Unmittelbare Unterstützung von Betreibern von Gesundheitseinrichtungen, Mediziner und Therapeuten bei der Sichtbarmachung psycho-onkologischer Angebote durch Entwicklung von Versorgungskonzepten-unterstützenden räumlichen Lösungen und baulicher Versorgungsstrukturen, sogenannter „Heilender Umgebungen“,
4. Aufklärungs- und Informationsarbeit in der Öffentlichkeit in analoger und digitaler Form
5. Durchführung wissenschaftlicher Forschungsprojekte (wie z.B. Messung der Akzeptanz und des Nutzerverhaltens in der Onlineberatung; Ermittlung von Faktoren, die zur Gestaltung einer heilenden Umgebung beitragen) sowie deren zeitnahe wissenschaftliche Publikation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
6. Durchführung praxisbezogener Weiterbildungsprogramme, die architekturpsychologisches Wissen bündeln und an Personen weitergeben, die direkt oder indirekt mit der Gestaltung und Umsetzung von Konzepten onkologischer Behandlungseinrichtungen befasst sind,
7. Aufbau interdisziplinärer Netzwerke und einer Fachgesellschaft für Architekturpsychologie.

§3 Ausschließlichkeit, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung und Unmittelbarkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein verwirklicht seine festgeschriebenen Satzungszwecke selbst. Der Verein kann sich dabei durch Hilfspersonen unterstützen lassen (§57 AO).

§4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung oder für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.



2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft

- a) Aktive Mitglieder - beteiligen sich an der Durchführung der durch die Satzung festgelegten Aufgaben.
- b) Passive Mitglieder - fördern die Aufgaben des Vereins durch materielle oder ideelle Mittel.
- c) Ehrenmitglieder - Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- d) Gründungsmitglieder – haben den Verein gegründet.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- b) Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- c) Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

3. Stimmrecht

Stimmrecht haben Gründungs- und aktive Mitglieder, diese können auch in den Vorstand gewählt werden.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) den Tod,
- b) Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder
- c) Austritt aus dem Verein bzw.
- d) durch Liquidation einer juristischen Person.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 4 Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.

3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende



eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,
- b) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
- c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder groben Verhaltens,
- d) Verleumdungen der Mitglieder,
- e) Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern,
- f) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§8 Eintrittsgeld und Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.
2. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
4. Gründungs- und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
5. Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeiter orientieren.
6. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§9 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch fünf Personen. Dabei werden von der Mitgliederversammlung gewählt:
 - a) der erste Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister und
 - d) weitere Vorstandsmitglieder.

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung



seiner Geschäfte.

2. Mitglieder des Vorstands werden einzeln und Funktionsgebunden, in geheimer Wahl und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
6. Der Vorstand beruft seine Sitzungen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied zu übermitteln. Die Einberufungsfrist beträgt mind. 14 Tage. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedem Vorstandsmitglied kommt dabei eine Stimme zu. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
8. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten.
9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
10. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen



Geschäftsführer anstellen.

11. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

12. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, ggf. nach §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale), ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen. Zusätzlich werden ihm gegen Nachweis seine Aufwendungen für Reisekosten, Büromaterial usw. erstattet.

13. Der Vorstand kann Mitglieder und sonstige Amtsträger für ihre Arbeit im Verein angemessen entlohnen. Die Höhe der Vergütung wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§10 Beirat

Der Vorstand kann einstimmig zur Beratung des Vereins einen wissenschaftlichen Beirat bestellen. Mitglieder des Beirates brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.

§11 Mitgliederversammlung

Der Vorstandsvorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von mind. zwei Wochen in Textform und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresabrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahl des Vorstandes
- d) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Satzungsänderungen
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- g) die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der aktiven Mitglieder erschienen oder vertreten sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden oder



ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.

§12 Sitzungsberichte

Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch Unterschrift der Niederschriften (Protokolle) durch den Vorstandsvorsitzenden.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§14 Haftpflicht

Der Verein haftet gemäß §31 BGB für seine Organe. Für diese Haftung ist vom Vorstand eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 29.02.20 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen ist.

Berlin, den 17. August 2020

